

Was ist zu tun im Krankheitsfall während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters:

Im Falle einer kurzfristigen Erkrankung:

- Schule über Schulleitung und Ausbildungsbeauftragten (ABB) informieren, ggf. Praxissemesterbeauftragten (PSB) und ZfsL informieren, wenn dort Veranstaltungen betroffen sind
- Nach dem zweiten Krankheitstag unbedingt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen lassen und im Sekretariat der Schule einreichen.

Im Falle einer mittelfristigen Erkrankung:

- Schule über Schulleitung und ABB informieren, ggf. PSB und ZfsL wenn dort Veranstaltungen betroffen sind
- Nach dem zweiten Krankheitstag unbedingt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen lassen und im Sekretariat der Schule einreichen.
- Zusätzlich mit ABB und Schulleitung, ggf. auch ZfsL (PSB) klären, ob und wie die Zeit, die versäumt wurde, nachzuarbeiten ist

Im Falle einer langfristigen Erkrankung:

- Schule über Schulleitung und ABB informieren ggf. PSB und ZfsL wenn dort Veranstaltungen betroffen sind
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen lassen
- ZfsL über PSB und dann Leitung informieren
- Zentrales Prüfungsamt der BUW informieren – Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen
- Zentrales Prüfungsamt informiert den zentralen Prüfungsausschuss über das ISL

- sofern Sie im ZPA ein aussagefähiges Attest einreichen, das bestätigt, dass Sie für einen längeren Zeitraum krank sind, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, ob das Attest anerkannt und damit auch Ihr Rücktritt anerkannt wird oder nicht (§ 10 Abs. 2 der PO MEd Allg. Bestimmungen v. September 2019).
- sofern Sie dieses Attest nicht einreichen und das Praxissemester abbrechen, so gilt dieser Versuch als Fehlversuch und wird mit 5,0, n.b. bewertet.
Sie haben dann die Möglichkeit das Praxissemester **einmal** zu wiederholen (§ 5 Abs. 7 der PO Allg. Bestimmungen v. September 2019).

Die Regelungen aus dem „Runderlass Praxiselemente“ zu Präsenzpflcht und Krankheit in Kürze:

Grundsätzlich sind Sie an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet.

Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit sind Sie verpflichtet, die Schule umgehend zu informieren.

Informieren Sie hier: die betreuenden Lehrer*innen, die Ausbildungsbeauftragten sowie die Schulleitung über das Sekretariat der Schule.

Wenn Sie länger als zwei aufeinander folgende Schultage fehlen, ist im Sekretariat der Schule eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Sofern Veranstaltungen am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) betroffen sind, informieren Sie die*den Praxissemesterbeauftragten sowie Ihre Fachleiter*innen über die Verwaltung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL).

Bei längerem Fehlen kann Ihnen durch die Ausbildungsbeauftragten auferlegt werden, die versäumten Zeiten nachzuholen.

- in Zweifelsfällen: Es kommt zur Herstellung des Benehmens mit der*dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses der Bergischen Universität Wuppertal (über parusel@uni-wuppertal.de) auf Initiative der Schulleitung.